Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 21 (1955)

Heft: 3-4

Artikel: Die Hauswehren

Autor: Riser, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363585

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Hauswehren

von Oberstlt. A. Riser, Bern

1. Kriegserfahrungen

Feuer, Wassernot und Panik können nach den gemachten Erfahrungen nur gemeistert werden, wenn sie in der Entstehung erfasst werden. Deshalb muss das Schwergewicht der Abwehr im Haus und im Betrieb einsetzen. Hauswehren und Betriebsschutzorganisationen sind die Eckpfeiler, die vorderste Front innerhalb unserer Schutzmassnahmen. Jedes Feuer, jedes Wasser und jede Panik sind zuerst klein. Richtig und zeitig angefasst, können sie in diesem Stadium von den Selbstschutzkräften im Haus oder im Betrieb unter Kontrolle gebracht werden.

Die Kriegserfahrungen zeigen eindeutig, dass dort, wo der Selbstschutz im Haus oder Betrieb beizeiten, mit dem nötigen Einsatz, dem richtigen Material und der erforderlichen Ausbildung eingriff, Erstaunliches geleistet wurde. Es wurden einzelne Häuser, Blocks oder Betriebe gehalten, während rings herum alles in Schutt und Asche sank.

Die Kriegserfahrungen liessen speziell den Selbstschutz im Hause immer mehr hervortreten. Er hatte die ersten Massnahmen bei Bränden, Verletzten, Eingeschlossenen, Ausgebombten und Schäden verschiedenster Art zu leisten, diente daneben aber auch als Beobachtungs- und Meldestelle. Ihm wurde zudem im Hause die Kontrolle der Verdunkelung und Entrümpelung sowie die Ueberwachung des Schutzraumes überbunden. Die Selbstschutzkräfte oder die Hausfeuerwehren, wie wir sie bei uns bezeichneten, wurden ein wichtiges Bindeglied zwischen Behörden und Bevölkerung. Ihre grosse psychologische Bedeutung für die Moral und das Durchhalten der Bevölkerung ist heute unbestritten. Je nach der Arbeit der Hausfeuerwehren wurden Flächenbrände vermieden, erhielt sich auch der Widerstandswille der Bevölkerung oder es entstanden Flächenbrände und zeigten sich Defaitismus, Panik, Verzweiflung.

Die Gefahren durch Hitze, Rauch, Splitter, Balken usw. waren nicht unerheblich. Deshalb wurden in Deutschland und England alle Angehörigen des Selbstschutzes mit Schutzhelm und Gasmaske ausgerüstet.

Der Branddirektor in Stuttgart ist auf Grund persönlicher Beobachtungen der Auffassung, dass die Hausfeuerwehren Grosses leisteten, solange sie im Hause ausharrten und nach dem Angriff sofort die Schadenbekämpfung aufnahmen. Als sie jedoch später dem weiter entfernten Stollen zueilten und dort einen bessern Schutz suchten, verging zuviel Zeit, bis sie wieder zurückkamen. Es gelang ihnen dann vielfach nicht mehr, das Feuer einzudämmen. Es war unterdessen so gross geworden, dass die vorhandenen Mittel hierfür nicht mehr ausreichten.

Bei der Bombardierung von Basel am 4. März 1945 wurden 79 Häuser von Brandbomben getroffen, viele davon gleich von mehreren. In 61 Fällen konnten die Entstehungsbrände von den Hausfeuerwehren gelöscht werden, trotzdem diese Organisation zu dieser Zeit nicht auf Pikett gestellt war.

In Freiburg i. Br. mussten Hausfeuerwehren und Blockwarte eingesetzt werden, um Leute, welche durch Flächenfeuer in den Schutzräumen gefährdet waren, aus den Gebäuden zu bringen.

In Deutschland wie in England waren die Hausfeuerwehren zu Beginn des Krieges nicht so engmaschig organisiert wie später. Man rechnete auf zehn Einwohner mit ein bis zwei Personen. Die Kriegserfahrungen zwangen zu einem grössern Aufgebot. Zum Schluss waren in England wie in Deutschland auf etwa fünf Einwohner eine Person dem Selbstschutz oder der Hausfeuerwehr zugeteilt, was ungefähr dem entsprach, was wir in der Schweiz am Schluss des letzten Aktivdienstes auch hatten.

Hauswehren statt Hausfeuerwehren werden sie heute genannt, weil sie nicht nur zu löschen, sondern im Hause alle mögliche Erste Hilfe zu leisten haben.

2. Organisation

Hauswehren werden grundsätzlich in allen Ortschaften mit 1000 und mehr Einwohnern aufgestellt. Ausnahmen sind sowohl für grössere wie für kleinere Ortschaften möglich.

Unter dem Namen Hauswehr ist die ganze Schutz- und Rettungsorganisation im Hause zu verstehen.

Eine Hauswehr ist für jedes tags oder nachts ständig benützte Gebäude zu bilden, soweit dies die Anzahl und die Eignung der eingeteilten Personen gestatten.

Unbewohnte Gebäude sind in die Beobachtung und Organisation einzubeziehen.

Wo es zweckdienlich erscheint, bilden die Personen mehrerer benachbarter Gebäude gemeinsam eine Hauswehr.

Die Hauswehren sind grundsätzlich hausgebunden.

Jede Hauswehr besteht aus dem Gebäudechef und vier bis fünf weiteren Personen, wovon eine mit Samariterausbildung.

Dem Quartier- oder Blockchef sind bei Bedarf zwei bis drei Verbindungsleute beigegeben, wovon eine Person mit Samariterausbildung.

In die Leitung der Organisation der Hauswehren teilen sich:

a) Gebäudechef
b) Blockchef
c) Quartierchef
d) Dienstchef

Der Gebäudechef ist verantwortlich für die Organisation, Ausrüstung und den Einsatz der Hauswehr im Gebäude.

Auf je 300—600 Einwohner sind die Hauswehren als Blockwehr zusammenzuschliessen.

Der Blockchef ist verantwortlich für die Organisation, Ausrüstung und den Einsatz der Hauswehren im Block.

An der Spitze der Organisation der Hauswehren steht in der Ortschaft der Dienstchef. In grösseren Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern wird zudem

auf je 2000—4000 Einwohner als Zwischenglied ein Quartierchef ausgebildet, der in seinem Bereich eine Art Ortschef-Stellvertreter ist.

Der Dienst- und Quartierchef sind als Gemeindeinstruktoren verantwortlich für die Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Hauswehren in der Ortschaft.

Die Kantonsinstruktoren leiten und beaufsichtigen die Organisation und Ausbildung der Hauswehren im Kanton.

Allfällige Regionsinstruktoren sind die Gehilfen der Kantonsinstruktoren. Sie leiten und beaufsichtigen nach Weisung des Kantons die Organisation und Ausbildung der Hauswehren in der betreffenden Region.

3. Ausrüstung

A. Vorgesehene obligatorische Ausrüstung

a) Allgemeine Ausrüstung

— In jedem Stockwerk auf eine Fläche von je 20 m² etwa 5 kg Sand (in Kisten oder Säcken).
— In jedem Stockwerk und Kellergeschoss grosse Wasserbehälter (Zuber, Fass, Badewanne) pro m² 1 Liter. (Spätere Weisungen betr. Schaffung von Wasserreserven ausserhalb dem Hause bleiben vorbehalten).
— In jedem Stockwerk zu den Sand- und Wasservorräten Eimer oder Kessel, ebenfalls Wurfschaufeln.
— In jedem Haus Axt oder Kreuzpickel sowie Brecheisen.
— In jedem Haus ein Feuerhaken (starke Stange, 2—3 m lang, mit einem festen Haken).
— In jedem Haus eine Eimerspritze mit 2 Eimern zu 15 Liter Inhalt (unzerbrechliche, auch gebrauchte Gefässe).
— In jedem Haus ein Alarminstrument.
— In jedem Haus eine einfache Luftschutzapotheke als Erste Hilfe (auch als Hausapotheke zu gebrauchen), welche das nötigste Material für Verbände und Wundbehandlung enthält. (Dazu die Spezialausrüstung des Schutzraumes sowie Pläne über seine Lage, Grösse und Belegung beim Block- und Quartierchef, sowie beim Dienstchef.)

b) Persönliche Ausrüstung; Ausrüstung aller Angehörigen

— Derbe (hohe) Schuhe
— Feste Handschuhe
— Schutzhelm
— Gasmaske
— Leibgurt
— Taschenlampe
— Schutzbrille
— Armbinde

B. Fakultative Ausrüstung

a) Allgemeine Ausrüstung

— Feuerhaken für jedes Stockwerk
— Für grössere Häuser mehrere Eimerspritzen
— Improvisierte Haushydranten (z. B. Anschlussmöglichkeit des Gartenschlauches am Wasserhahn). (Dazu evtl. weiteres Material im Block, im Quartier, in der Ortschaft).

b) Persönliche Ausrüstung für alle Angehörigen der Hauswehren

— Als Bekleidung: Skihosen, lange Sporthosen, Trainingsanzüge, Ueberkleider.
— Armbinden mit Kantons- oder Gemeindewappen versehen.

C. Merkblätter

Zur Orientierung aller Hausbewohner werden in jedem Gebäude Luftschutz-Merkblätter angebracht, die von der Abteilung für Luftschutz geliefert werden. Sie sind schon heute in allen Gemeinden eingelagert, so dass eine notwendige Verteilung rasch vor sich gehen kann.

D. Ausrüstung im Ausland

Als Vergleich sei mitgeteilt, was an Ausrüstung gemäss dem deutschen Reichsgesetzblatt 1943/80 in einer Selbstschutzorganisation in Deutschland vorgeschrieben war:

Gegenstand	*Anzahl*
Handfeuerspritzen (Eimerspritze)	je Treppenhaus 1 Stück, auf Anordnung des Ortspolizeiverwalters mehrere
Einreisshaken (mit Haken oder kräftigem, langem Nagel versehene Holzstange)	1 Stück je Treppenhaus
Leinen (lange, kräftige Leine)	1 Stück je Treppenhaus
Leitern (Steh- oder Anstelleiter)	1 Stück je Treppenhaus
Luftschutz-Hausapotheke	1 Stück
Feuerpatschen (1—2 m langer, kräftiger Stock an dessen Ende ein vor der Benutzung mit Wasser zu tränkendes Stück Stoff befestigt ist.)	1—2 Stück je Treppenhaus
Wassereimer	1—2 Stück je Haushaltung
Wasserbehälter (Fass, Kübel, Waschbottich, Wanne oder dergleichen)	1 oder mehr Stück je Treppenhaus sowie 1 oder mehr Stück im Keller jedes Hauses
Sandkisten (mit etwa 5 Eimern Sand oder Erde)	1—2 Stück pro Treppenhaus
Handschaufeln	1 Stück je Sandkiste
Löschsandsäcke (5 kg)	im allg. 2 Stück für jeden Raum mittlerer Grösse, verteilt auf Wohnungen und Treppenhaus

Gegenstand	*Anzahl*
Schaufeln oder Spaten	1 Stück je Treppenhaus
Aexte oder Beile	1 Stück je Treppenhaus
Armbinden	1 Stück je Luftschutzwart, je Laienhelfer(in), je Melder

4. Aufgaben

Die Hauswehren haben namentlich folgende Aufgaben:

— Instruktion der Hausbewohner, insbesondere durch Weiterleitung und Erläuterung behördlicher Weisungen;
— Mithilfe bei der Durchführung und Kontrolle der Entrümpelung und Verdunkelung;
— Alarmierung im Hause;
— Verhütung und Bekämpfung der Panik;
— Bekämpfung von Brandausbrüchen;
— Erste Hilfeleistung an die Hausbewohner;
— Rettung bei Verschüttung;
— Erste Wiederinstandstellungs- und Aufräumungsarbeiten;
— Zusammenarbeit mit andern Hilfskräften.

Vorweg liegen diese Aufgaben beim Gebäudechef, mit dessen Ausbildung letztes Jahr begonnen wurde.

Die Verstärkung der Hauswehren bilden die Kriegsfeuerwehren mit ihren Grosslöschgeräten. Die Hauswehren sollen so ausgebildet sein, dass sie den Kriegsfeuerwehren im einfachen Hydranten- und Schlauchdienst als Hilfskräfte dienen und ihr notfalls den Rücken sicherstellen können. Wo die Kriegsfeuerwehr zum Einsatz gelangt, unterstehen die vorhandenen Hausfeuerwehren taktisch dem Kommandanten der Kriegsfeuerwehr.

Hauswehren und Kriegsfeuerwehren arbeiten eng zusammen, und der zuständige Block- oder Quartierchef orientiert den Kommandanten der Kriegsfeuerwehr laufend über die Ereignisse in seinem Block bzw. Quartier. Die Hauswehren verhindern z. B. den Uebergriff auf das Nachbarhaus, während die Kriegsfeuerwehr im Innenangriff den Brandherd angeht. Die Hauswehren können aber auch zur Bekämpfung des Flugfeuers eingesetzt werden. Entsteht im übrigen in der Löschaktion der Kriegsfeuerwehr vorübergehend ein Unterbruch, z. B. durch den Ausfall einer Motorspritze, so können es wieder zusammengefasste Mittel der Hauswehren sein, welche bis zum erneuten Angriff der Kriegsfeuerwehr das Feuer so lange an der Weiterausbreitung hindern.

Werden Luftschutztruppen eingesetzt, so unterstehen im betreffenden Abschnitt die Hauswehren taktisch dem Kommandanten der Luftschutztruppen. Sie dienen diesem als Hilfskräfte, soweit dies ihrer Ausrüstung und Ausbildung nach möglich ist. Der Blockchef steht in diesem Falle dem Schadenplatzkommandanten der Luftschutztruppen als Verbindungsmann zur Verfügung.

5. Ausbildung

Die Ausbildung übernehmen:

a) der Bund für die Kantonsinstruktoren;
b) die Kantone für allfällige Regionsinstruktoren, die Orts- und Quartierchefs;
c) die Gemeinden für die Block- und Gebäudechefs sowie die weitern Angehörigen der Hauswehren.

Der Bund bildet pro Kanton 1—4 Kantonsinstruktoren aus. In zweisprachigen Kantonen soll mindestens einer davon die zweite Kantonssprache beherrschen.

Jeder Kanton stellt zur Unterstützung der Kantonsinstruktoren die nötigen Regionsinstruktoren auf.

Kleinere Kantone können ihre Kantonsinstruktoren als Regionsinstruktoren verwenden.

Es haben zu instruieren:

a) die Kantonsinstruktoren in den kantonalen Kursen entsprechend dem Programm der eidgenössischen Kurse;
b) die Kantons- und Regionsinstruktoren in den Bezirkskursen entsprechend dem Programm der kantonalen Kurse;
c) die Dienst- und Quartierchefs in den Gemeindekursen entsprechend dem Programm der Regionalkurse.

Die Kantone können beim Vorliegen besonderer Verhältnisse Programmänderungen bewilligen.

Als Unterlagen für die Ausbildung dienen weitgehend das bereits erwähnte neue Luftschutz-Merkblatt sowie die Instruktionen in den eidg. Kursen und Rapporten.

6. Kosten

Soweit der Bund für die Hauswehren Massnahmen vorschreibt, welche für Kantone und Gemeinden finanzielle Folgen haben, hat er sich gemäss der heutigen Rechtslage an den Kosten mit 50 % zu beteiligen.

Vorläufig handelt es sich nur um Auslagen zur Ausbildung des Kaders.

7. Schlussbemerkung

Es werden in der ganzen Schweiz etwa 800 Ortschaften mit etwa 2,5 Mio Einwohnern sein, welche grössere oder kleinere Hauswehren aufzustellen haben. Während am Schluss des letzten Aktivdienstes etwa 485 000 Personen in den damaligen Hausfeuerwehren eingeteilt waren, dürften nach den neuen Vorschriften mehr als 500 000 Personen, wovon allein 80—90 000 Gebäudewarte von der Organisation der Hauswehren erfasst werden.

In einem gewissen Sinne macht die Aufstellung von Hauswehren auch die Erstellung von Schutzräumen notwendig. Denn wo sollen sich die Hauswehren einigermassen geschützt für den Einsatz bereitstellen, wenn nicht in einem Keller bzw. Schutzraum? Abgesehen davon, dass selbstverständlich auch die andern Hausbewohner irgendwo Schutz finden sollten.

Die Hauswehren sind jedenfalls geeignet, den Fatalismus und die Panikstimmung zu überwinden und die Abwehrbereitschaft in einem äusserst wichtigen Teil des Zivilschutzes unter Umständen entscheidend zu stärken.